

---

## **Benutzungsordnung für die Wert- und Altstoffannahme der Städtischen Betriebe Dietzenbach**

### **Vorbemerkungen**

Die Städtischen Betriebe Dietzenbach; Eigenbetrieb der Kreisstadt Dietzenbach, betreiben auf Basis geltender abfallrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen auf ihrem Betriebsgelände, Max-Planck-Str. 13-15, 63128 Dietzenbach eine Wert- und Altstoffannahme. Bezugnehmend auf §6 der Abfallsatzung der Kreisstadt Dietzenbach in der Fassung vom 01.01.2025 ergeht für diese Einrichtung folgende Benutzungsordnung:

### **§ 1 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Anlieferung von Abfällen an der Wert- und Altstoffannahme ist ausschließlich Personen gestattet, die in Dietzenbach wohnhaft sind oder deren Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung gem. geltender Abfallsatzung der Kreisstadt Dietzenbach angeschlossen ist. Im Zweifel kann die Anlieferung erst nach der Überprüfung der Veranlagung erfolgen.
- (2) Für die Benutzung dieser Einrichtung ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments oder eines gültigen Abfallgebührenbescheides notwendig, der die Nutzungsberechtigung nachweist.
- (3) Gewerbetreibende können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen Abfälle anliefern, wenn sie an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.

### **§ 2 Anlieferungsbedingungen**

- (1) Vor jeder Nutzung der Einrichtung hat eine Anmeldung beim Annahmepersonal zu erfolgen. Dazu ist am Stoppschild zu halten. Die Kontrolle der in § 1 definierten Dokumente dient der Sicherstellung der Anlieferungsberechtigung. Sie sind daher unaufgefordert vorzuzeigen.
- (2) Den Anweisungen des Annahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten, da es für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich ist.
- (3) An der Wert- und Altstoffannahme werden die Abfälle ausschließlich in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die umgangssprachlichen Bezeichnungen sowie weitergehende Erläuterungen zu den anlieferbaren Abfällen und deren jeweiligen Mengenbegrenzungen sind in der folgenden Aufstellung benannt:

**An der Wert- und Altstoffannahme werden folgende Abfälle in einer haushaltsüblichen Menge kostenfrei angenommen:**

Wert- und Altstoffe	Erläuterung	Container / Fässer	Anlieferung Gewerbe	Anmerkungen zur Anlieferung und Annahmemenge
Altholz	Keine Hölzer aus dem Außenbereich	1	Eingeschränkt	→ max. 300 Liter (Kofferraum eines PKWs) pro Woche → Annahme erfolgt nur sortenrein, ohne Verbund mit Metall, Kunststoff, Glas, etc. → Ausgeschlossen ist dahingegen die Annahme von Holz der Kategorie AIV und PCB - Altholz und generell Hölzer aus dem Außenbereich (z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Dachsparren, Fenster, Außentüren, Zäunen, Gartenmöbeln Terrassenbelege).
Altpapier, Kartonagen		2	Eingeschränkt	→ Ohne Verunreinigungen; keine Tapeten, Kartons nur gefaltet bzw. gerissen
Verpackungen, Rücknahme Systeme	Leichtverpackungen, Styroporteile	3	Eingeschränkt	→ Nur Verkaufsverpackungen (Rücknahmesystem: Grüner Punkt) → Keine Transportverpackungen die gewerbliche Rücknahmesystem unterliegen (z.B. RESORG)
Bodenbeläge		4	Eingeschränkt	→ siehe Sperrmüll
Elektrogeräte	Elektrokleingeräte	5	Eingeschränkt	→ Für alle Elektrogeräte gilt: Großmengen sind über die offizielle Entsorgungsstelle des Kreises Offenbach für Elektroschrott zu entsorgen.  → Batteriebetriebene Elektrokleingeräte mit fest eingebauten Lithium-Ionen Akkus sind gesondert in einem separaten Behälter (5b) zu sammeln  → Akkus sind aus den E-Geräten auszubauen.
	Fernseher, Monitor	5a		
	Elektrogroßgeräte	6		
Bauschutt	Mineralischer Bauschutt (sortenrein ohne Anhaftungen)	7	Eingeschränkt	→ max. 300 Liter (Kofferraum eines PKWs) pro Woche → Annahme nur Asbestfrei sortenrein ohne Anhaftungen: Betonbruch, Dachpfannen, Fliesen, Kacheln, Keramik (z. B. Waschbecken, Toiletten), Mauerwerk, Gehwegplatten, Ziegel, Natursteine (z.B. Kies, Granit) Putzreste (aus Kalk oder Zement ausgehärtet) → Bauschutt darf nicht mit anderen Materialien, zum Beispiel Eckschienen, Tapeten, Kabel, Gewebband, Kleber, Dämm- und Isoliermaterialien (z.B. Styropor), Holzfaserzementplatten,

## Benutzungsordnung für die Wert- und Altstoffannahme

Wert- und Altstoffe	Erläuterung	Container / Fässer	Anlieferung Gewerbe	Anmerkungen zur Anlieferung und Annahmemenge
				<p>Farben- und Lacken, teerhaltigen Produkten vermischt etc. sein</p> <p>→ Keine Trockenbauteile/ keine Baustoffe auf Gipsbasis wie zum Beispiel Rigipsplatten, Porenbeton (Ytong), Gips,(Gasbetonsteine), Gipsmörtel und deren Gemische pulverförmig (z.B. Fliesenkleber, Mörtel, Trockenestrich, Zement)</p>
Kunststoffe		4	Eingeschränkt	→ siehe Sperrmüll
Sperrmüll		4	Eingeschränkt	→ max.300 Liter (Kofferraum eines PKWs) pro Woche → zum Sperrmüll gehören sperrige Einrichtungsgegenstände z.B. Matratzen, Polstermöbel, Ski, Koffer, Wäschekörbe, Wassertonnen, Gartenmöbel aus Kunststoff, Spielzeug aus Hartkunststoffen( z.B. Bobby-Car) Teppiche, PVC- und Linoleumböden
Altmetalle		9	Eingeschränkt	<p>→ Ohne Störstoffe, z.B. Farben, Öle, Fette, Chemikalien, Kunststoffe etc.</p> <p>→ Keine Druckgasbehälter z.B. Propangasflaschen, Co2 Kartuschen, Feuerlöscher (Eine Entsorgung ist über Rücknahmestellen beim Fachhandel möglich)</p>
Buntmetalle		10	Eingeschränkt	→ siehe Altmetalle
Grünabfall		8	Eingeschränkt	<p>→ max. 1m<sup>3</sup> pro Woche</p> <p>→ Annahme nur: Ast- und Strauchwerk, Laub, Gartenabfälle: z. B. Rasenschnitt, Moos, Wildkräuter, Unkräuter, Topfblumen, Schnittblumen (Äste dürfen max. einen Durchmesser von 15 cm aufweisen und eine Länge von 150 cm besitzen)</p> <p>→ Nicht Angenommen werden: organische Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeesatz, Filtertüten), Wurzelballen mit Erdanhaftungen, sowie generell Erde, Sand, Granulat (z.B. Seramis) und Grasnarben, Kleintierstreu (auch nicht in Form von Stroh), Sonstige Fremdstoffe (z.B. Blumenschilder, Blumentöpfe, Drähte, Hölzer, etc.)</p> <p>→ keine kranken Pflanzenteile: Diese sind prinzipiell der Restmüllabfuhr zuzuführen</p> <p>→ Hinweis: Gewerblich gesammelte Grünabfälle von z.B. Gartenbauunternehmen, Hausmeisterdienstleistern oder der Landwirtschaft sind von der Anlieferung ausgeschlossen.</p>

## Benutzungsordnung für die Wert- und Altstoffannahme

Wert- und Altstoffe	Erläuterung	Container / Fässer	Anlieferung Gewerbe	Anmerkungen zur Anlieferung und Annahmemenge
Flachglas	Kein Spiegelglas	<b>21</b>	Eingeschränkt	→ Annahme von z.B. Aquarien, Glastischen, Glasscheiben von Vitrinen und Zimmertüren frei von Störstoffe, wie z.B. Metallteile, Klebereste etc. → keine Annahme von, Glasbausteinen, Quarzglas (Laborgeräte), Feuerfestes Glas (Glaskochgeschirr, Geräteglas), Glaskeramik (Kochplatten), Ceran, Bildschirmglas, Ampullen, Bleikristallglas, Lampenglas, Robax, Cerax, Ceradur, sämtliche Hohlgläser
CDs, DVDs, Blu-Ray		<b>19</b>	Eingeschränkt	→ Ohne Störstoffe, wie z.B. Metallteile, Klebereste, Hüllen und Verpackungen
Kork		<b>18</b>	Eingeschränkt	→ Ohne Störstoffe, wie z.B. Metallteile, Klebereste etc.
Trockenbatterien, Akkus		<b>20</b>	Eingeschränkt	→ Mobile Akkus sind aus den E-Geräten auszubauen.
Autobatterien		<b>15</b>	Eingeschränkt	→ Annahme: max. 2 Stück – bei Neukauf vorrangig im Handel zurückgeben (Pfandsystem)
Leuchtstofflampen		<b>17</b>	Eingeschränkt	→ Annahme: max. 12 Stück
LED- Energiesparlampen		<b>17</b>	Eingeschränkt	→ Nur einzelne Lampen, wenn die Lampe fest in Leuchte integriert ist -> Container 5
Glascontainer	Hohlgläser (Altglas)	<b>12</b>	Eingeschränkt	→ Es können Flaschen bis zu einer Einfüllöffnung von ca. 30cmØ entsorgt werden, sortenrein nach Farben
Altkleider		<b>14</b>	Eingeschränkt	→ Nur „Brauchbare“ Kleidungsstücke, sonstige Textilien u. Schuhe (Keine „Lumpensammlung“)

Um eine zügige Abwicklung gewährleisten zu können, sind die Abfälle bitte vorsortiert anzuliefern!  
 Es erfolgt KEINE Annahme von gewerblichen Siedlungsabfällen oder sonstige Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit.  
 Es gelten weitere Hinweise und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen

(4) In die Behälter sind nur solche Abfälle einzugeben, die auf den zugehörigen Schildern vermerkt sind. Eine sorgfältige Trennung der Abfallarten hat unbedingt zu erfolgen. Bei Abfällen, die nicht eindeutig einem Behälter zugeordnet werden können, ist das Annahmepersonal hinzuzuziehen.

(5) Im Falle von Fehlbefüllungen sind die entsprechenden Abfälle nach Rücksprache mit dem Personal durch den Verursacher zu entfernen und anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Ist dies nicht mehr möglich sind die erhöhten Entsorgungskosten vom Verursacher zu tragen.

(6) Beim Befüllen der Container ist darauf zu achten, dass Unfallgefährdungen vermieden werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Containern ist untersagt. Es dürfen keine Abfälle aus den Containern entnommen werden.

(7) Der Aufenthalt der Abfallanlieferer ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Schrittgeschwindigkeit. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Betriebsfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang. Speziellen Beschilderungen oder Signalen von Betriebsangehörigen ist Folge zu leisten.

(8) Der Aufenthalt ist nur für die Zeit der Abfallanlieferung gestattet. Eine Behandlung und/oder eine Demontage von angelieferten Abfällen ist untersagt bzw. kann nur nach Absprache mit dem Annahmepersonal erfolgen.

(9) Transportbehälter wie z.B. Sammeltüten oder Laubsäcke u.a. sind vom Anliefernden wieder mitzunehmen. Ggf. entstehende Verunreinigungen sind vom Anlieferer umgehend zu beseitigen.

(10) Die Abfälle gehen mit dem Einfüllen in die Sammelbehälter sowie der Annahme durch das Annahmepersonal in das Eigentum der Städtischen Betriebe über.

(11) Das Betriebsgelände wird zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen, Vandalismus sowie Diebstahl videoüberwacht.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Wert- und Altstoffannahme werden im Abfallkalender (Mitteilungsorgan) der Kreisstadt Dietzenbach veröffentlicht. An gesetzlichen Feiertagen ist die Wert- und Altstoffannahme geschlossen. Kurzfristige Schließungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Eine Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet, auch wenn der Platz befahrbar ist.

(2) Aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt kann es beim Betrieb der Wert- und Altstoffannahme zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen kommen. Die Städtischen Betriebe haften nicht für Schäden oder sonstige Kosten, die dadurch entstehen. Weiter besteht auch kein Anspruch auf Erstattung/Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadensersatz.

---

### **§ 4 Haftung**

(1) Das Betreten und Befahren der Wert- und Altstoffannahme erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Nutzer.

(2) Der Betreiber haftet lediglich für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter/innen entstanden sind, nicht aber für Verschmutzungen von Fahrzeugen.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Wert- und Altstoffannahme steht dem Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz zu.

(4) Die angebrachte Beschilderung ist für die Verkehrsführung maßgeblich. Kinder und Jugendliche stehen unter der Aufsicht ihrer Erziehungsberechtigten bzw. unter der Aufsicht der Personen, die sie begleiten.

### **§ 5 Verstöße**

(1) Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung sowie bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Annahme- oder Betriebspersonals können Schadensersatzansprüche entstehen, für die der Verursacher haftbar gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere für Kosten, die durch zusätzliche Sortier- oder Entsorgungsaufwand bei Falsch- und Fehlbefüllung entstehen.

(2) Darüber hinaus kann die Betriebsleitung dem Abfallanlieferer auch die Zufahrt bzw. den Zutritt zur Wert- und Altstoffannahme verweigern. Ein solches Hausverbot kann, je nach Schwere des Verstoßes, sowohl befristet als auch unbefristet ausgesprochen werden.

(3) Verstöße des Anliefernden gegen umweltrechtliche Belange werden gemäß des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig treten vorherig geltende Ordnungen außer Kraft.